

Der Antragsteller erhob Einspruch gegen das Klagebegehren, es trat danach Ruhen des Verfahrens ein. Am 25.8.2015 beantragte die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX die Fortsetzung des Verfahrens, schränkte dieses aber auf Kosten ein, da der ausständige Klagsbetrag von den Käufern der Liegenschaft bezahlt worden sei.

Der Antragsteller wurde in weiterer Folge mit Urteil des BG XXXXX vom 29.12.2015, XXXXXXXXXXXXXXXX, zur Zahlung von € 666,69 an die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX verurteilt.

Der Antragsteller begehrte in seinem Schlichtungsantrag, dem Antragsgegner die Zahlung dieses Betrages zu empfehlen. Er habe den Antragsteller zu seinen Kündigungsmöglichkeiten falsch beraten und in weiterer Folge zugesagt, dass er die Gerichtskosten übernehmen werde.

Der Antragsgegner nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Als Fachmann auf dem Gebiet des Versicherungswesens ist es Hauptaufgabe des Versicherungsmaklers, dem Klienten mit Hilfe seiner Kenntnisse und Erfahrung bestmöglichen, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechenden Versicherungsschutz zu verschaffen. Er hat für seinen Kunden ein erfolgreiches Risk-Management bei möglichst günstiger Deckung im Einzelfall durchzuführen (vgl RS0118893).

Es ist spezifische Vertragspflicht des Maklers seinem Vertragspartner gegenüber darzulegen, welchen Versicherungsschutz er für seinen Kunden anstrebt (vgl. RS0118895).

Er haftet daher gemäß § 1299 ABGB wie jeder andere Fachmann für den Mangel dieser Kenntnisse (vgl. Dittrich/Tades, ABGB36 (2003), § 1299 E 5 und die dort zit. Jud.).

§ 1299 ABGB enthält jedoch keine Umkehr der Beweislast, sondern hebt nur den Grad der Sorgfaltspflicht an. Es trifft daher den Antragsteller als Geschädigten die Beweislast für ein allfälliges vertragswidriges Verhalten, bzw. für den Mangel an Fachkenntnissen und den eingetretenen Schaden (vgl. 3 Ob 51/98s).

Es genügt jedoch ein sehr hoher Grad von Wahrscheinlichkeit des Zusammenhanges für die Haftung (vgl. RS0022900).

In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es grundsätzlich gemäß § 1298 ABGB am Antragsteller, die mangelhafte Beratung, den Schadenseintritt und die Kausalität des Verhaltens des zur Haftung herangezogenen Antragsgegners zu beweisen. Weiters wird der Antragsteller die Zusage des Antragsgegners, die gesamten Kosten des Gerichtsverfahrens zu übernehmen, zu beweisen haben.

Demgegenüber steht dem Antragsgegner gegebenenfalls ein Mitverschuldenseinwand bzw. der Einwand des Verstoßes gegen die Schadenminderungspflicht nach § 1304 ABGB offen. Aus dem vom Antragsteller geschilderten Sachverhalt geht nicht hervor, aus welchen Gründen der Antragsteller trotz der Kündigungszurückweisung durch den Versicherer die Prämie nicht bezahlt hat und sich auf das Gerichtsverfahren eingelassen hat.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. Mai 2018